

### **Neufassung Art 5.2 (7) der Sportordnung (SPO)**

Der BDR Hauptausschuss hat eine Neufassung des Art. 5.2 (7) der Sportordnung (SPO) beschlossen.

Der Artikel heißt jetzt:

(7) Bei einer erstmaligen Lizenzlösung ist von jeder Nachwuchssportlerin/jedem Nachwuchssportler (bis einschließlich U 19 Junioren/Juniorinnen) EINMALIG ein Sporttauglichkeitsattest mit dem Lizenzantrag vorzulegen.



Lizenznehmer über 60 müssen das oben genannte Attest dem Lizenzantrag jährlich beifügen.

Unabhängig davon wird eine jährliche sportmedizinische Basis-Untersuchung nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) vom BDR empfohlen.

\* DGSP= Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention

gez.: Martin Wolf, BDR-Generalsekretär

Frankfurt, 06. Oktober 2008

Quelle: [www.rad-net.de/modules.php?name=Bekanntmachungen&menuid=46](http://www.rad-net.de/modules.php?name=Bekanntmachungen&menuid=46)

Erläuterung:

Das heißt, dass bei einem Folgelizenzantrag die sportärztliche Untersuchung für Jugendliche bis einschließlich U19 entfallen kann. Trotzdem: Wer beim Sport irgendwelche Beschwerden hat, sagt das den Eltern. Wenn es durch pausieren nicht besser wird: Ab zum Arzt!

Gert Hillringhaus

Dienstag, 07. Oktober 2008